

MERKBLATT ZUR ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn die entsprechende Prüfung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf noch nicht angetreten oder erbracht wurde.

AUSSERHOCHSCHULISCHE KOMPETENZEN

Kompetenzen (Lernergebnisse), die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden ebenfalls angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen dürfen aber höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

AN EINER AUSLÄNDISCHEN HOCHSCHULE ERWORBENE KOMPETENZEN

Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines HSWT-Studiums während eines studienbezogenen Aufenthaltes im Ausland an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Hochschule empfiehlt den Studierenden, sich vor Abreise bei der/dem Auslandsbeauftragten bzw. dem oder der Prüfungskommissionsvorsitzenden der Fakultät zu informieren, welche Fächer und Kurse angerechnet werden können. Die Anrechnung kann auch bereits im Vorfeld verbindlich vereinbart werden ("learning agreement").

Weitere Information hierzu sind über das Akademische Auslandsamt erhältlich:
www.hswt.de/international/auslandsaufenthalte/studierende

GRUNDLAGENMODULE

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 EC, die in einem Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der HSWT anzurechnen, sofern die beiden Bachelorstudiengänge gleich benannt oder verwandt sind. Soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine Grundlagenmodule nach § 4 Abs. 2 RaPO bestimmt sind, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule.

PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER

Die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung erworbenen Kompetenzen können auf das praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Dies betrifft auch die Praxisprüfung. Diese Leistungen werden auf die Grenze für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen angerechnet.

Der Antrag auf Anrechnung des praktischen Studiensemesters ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen.

TEILANRECHNUNG

Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist nur auf komplette Module oder auf in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesene Teilleistungen möglich. Basiert das Modul in der Studien- und Prüfungsordnung nur auf einer einzigen Prüfungsleistung, ist eine Teilanrechnung von einzelnen Themenbereichen ausgeschlossen.

ANRECHNUNG DER STUDIENZEIT

Im Falle einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird gleichzeitig die für die Vorleistung aufgewendete Studienzeit bei der Festsetzung der Fachsemester im aktuellen Studiengang berücksichtigt.

Das bedeutet, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nach dem tatsächlichen Leistungsstand eingestuft wird und entsprechend der anerkannten EC ggf. ein oder mehrere Fachsemester angerechnet bekommt.

Bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von mehr als 15 EC wird 1 Fachsemester angerechnet, im Umfang von mehr als 45 EC werden 2 Fachsemester berücksichtigt, usw. Werden mehrfach Anträge auf Anrechnung gestellt, werden die EC aller bisherigen Anrechnungen aufaddiert.

Die Abteilung Studium legt aufgrund der durch die Prüfungskommission angerechneten EC das entsprechende Fachsemester fest. Um Nachteile durch die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gesetzten Fristen zu vermeiden, wird bei einer Anrechnung von Fachsemestern, die allein dadurch zu einer Fristüberschreitung führen würde, eine Fristverlängerung von Amts wegen im Umfang von ein oder mehreren Semestern gewährt.

Ob und in welchem Umfang die Studienzeit angerechnet wird und Fristverlängerungen gewährt werden, wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin im Anrechnungsbescheid mitgeteilt.

Durch die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und durch die Einstufung in ein höheres Semester besteht kein Anspruch auf ein Unterrichtsangebot der Hochschule, das dem Studienfortschritt entspricht, der durch die Anrechnung erreicht worden ist.

STUDIENANFÄNGER

Werden einem Studienanfänger oder einer Studienanfängerin durch die Anrechnung von Leistungen und der Berücksichtigung der Studienzeit ein oder mehrere Studiensemester

angerechnet, kann dies dazu führen, dass der Studienanfänger oder die Studienanfängerin einer älteren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet wird, da es zu der neueren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in höheren Semestern noch kein Studienangebot gibt.

ZULASSUNG ZU EINEM HÖHEREN SEMESTER

Mit dem Antrag auf Zulassung zu einem höheren Semester ist vom Studienbewerber oder von der Studienbewerberin gleichzeitig ein Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. Der Umfang der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet über die tatsächliche Einstufung (siehe Punkt "STUDIENANFÄNGER").

STUDIENUNTERBRECHER

Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die ein an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf begonnenes und unterbrochenes Studium fortsetzen wollen, werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert, wenn dieses Semester noch an der Hochschule angeboten wird. Der Studienverlauf wird fortgeschrieben, d.h. alle bisher erbrachten Leistungen werden fortgeführt und laufende Fristen übernommen. Ein Antrag auf Anrechnung von Leistungen ist nicht notwendig.

Wird das Semester nicht mehr an der Hochschule angeboten, ist allenfalls ein Wechsel in eine neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung möglich. Bisher erbrachte Leistungen werden dann auf Antrag anerkannt. Laufende Fristen sind insoweit zu beachten, als die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung auch zur Exmatrikulation nach der neuen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung führt.

ANTRAGSSTELLUNG

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ein schriftlicher Antrag im Student.Service zu stellen. Für die Antragstellung ist ausschließlich das auf der Homepage für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden:
www.hswt.de/studium/studium-organisieren/noten

Der Antrag gilt erst mit Eingang im Student.Service als gestellt!

Wichtige Hinweise:

- Es können ausschließlich Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiengangs erforderlich sind (keine Anrechnung von Wahlmodulen).
- In dem Antrag muss die konkrete Studien- und/oder Prüfungsleistung angegeben sein, auf die die erbrachte Vorleistung angerechnet werden soll. **Die Prüfungskommission entscheidet nur über die Module, deren Anrechnung vom Antragsteller beantragt wurde.**
- Es werden nur so viele EC-Punkte angerechnet, wie in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das beantragte Modul vorgesehen sind.
- Falls aus den eingereichten Unterlagen nicht klar ersichtlich ist, welche Vorleistungen für die beantragte Anrechnung herangezogen werden soll, ist dies ggf. zu vermerken.
- Falls für den Antragsteller nicht klar erkennbar ist, welche Module angerechnet werden könnten, kann dies vor Antragstellung mit dem Studienfachberater abgeklärt werden.



ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG

- Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für das 1. Fachsemester (Studienanfänger/Studienanfängerinnen) stellen den Antrag erst zu Studienbeginn.
- Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für ein höheres Fachsemester stellen den Antrag auf Anrechnung mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium, d.h. mit dem Bewerbungsantrag bis zum Ende der Bewerbungsfrist.
- Studierende müssen den Antrag rechtzeitig vor Antritt der Prüfungsleistung stellen, da die Anrechnung nur erfolgen kann, wenn die entsprechende Prüfung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf noch nicht angetreten oder erbracht wurde. Falls eine Prüfung in der Zwischenzeit angetreten wurde, ist eine Anrechnung nicht mehr möglich.
- Der Antrag auf Anrechnung des praktischen Studiensemesters ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Mit dem Antrag sind vom Antragsteller oder der Antragstellerin die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung gefordert werden.

Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie eine Notenbescheinigung und das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

NOTEN

Bei Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen oder bei unvergleichbaren Notensystemen umgerechnet. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird. Näheres hierzu ist unter § 13 Abs. 3 und 4 APO geregelt.

Die übernommenen oder umgerechneten Noten werden in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen.

ANRECHNUNGSENTSCHEIDUNG

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Über die Entscheidung erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid, der Angaben zu den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen, einer ggf. Höherstufung und einer Fristverlängerung vom Amts wegen enthält.

Nur die in diesem Bescheid getroffenen Aussagen sind rechtsverbindlich!!

ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner sind die Abteilung Studium (Prüfungsamt) sowie der Student.Service am Campus Weihenstephan und am Campus Triesdorf:

<http://www.hswt.de/studium/studium-organisieren/ansprechpartner.html>